

Positionspapier der Arbeiterwohlfahrt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Präambel

Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention (im Weiteren BRK) in Deutschland geltendes Recht. Sie verfolgt das Ziel, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu stärken und die gleichberechtigte Teilhabe von allen Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft zu gewährleisten. Die AWO begrüßt die Ratifizierung der BRK und sieht ihre Umsetzung als einen entscheidenden Meilenstein in der Weiterentwicklung der Behindertenpolitik in Deutschland. Die AWO ist zugleich der Auffassung, dass Inklusion nur in einer Gesellschaft möglich ist, in der die Menschen sozial gesichert leben und arbeiten können – insofern findet sich die AWO in ihrem Engagement für eine solidarische und gerechte Gesellschaftsordnung durch die Verabschiedung und Ratifizierung der BRK bestätigt.

Als einen ersten Schritt sieht die AWO die Notwendigkeit, deutsches Recht auf ihre Übereinstimmung mit der BRK hin zu überprüfen und anzupassen. Änderungen bestehender gesetzlicher Regelungen sind aus Sicht der AWO unumgänglich, um die Grundrechte aus der BRK allen Menschen mit und ohne Behinderungen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, des Geschlechts, Art und Schwere der Behinderung oder der sexuellen Identität zu sichern. Hierzu gehört auch, dafür Sorge zu tragen, dass in Übereinstimmung mit der BRK stehendes Recht konsequent umgesetzt wird.

Gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen wird die AWO aktiv an der Umsetzung und der Überwachung der Einhaltung der BRK mitwirken.

Im Artikel 1 wird der Zweck der BRK benannt: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ Damit werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten bestehender Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen erstmalig verbindlich konkretisiert und spezifiziert. Die BRK enthält also keine „Sonderrechte“ für Menschen mit Behinderungen. Sie darf allerdings auch nicht missbraucht werden, um unter dem Deckmantel der Inklusion Sparmaßnahmen durchzuführen und Leistungen zu kürzen.

In Deutschland haben die zentralen Reformbemühungen in der Sozialpolitik für Menschen mit Behinderungen richtungsweisende Ideen hervorgebracht und einen grundlegenden Wandel - von der Fürsorge zur Selbstbestimmung und Teilhabe - eingeleitet. Unsere gesellschaftliche Wirklichkeit ist allerdings noch immer von der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen geprägt und die in der BRK festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderungen werden in Deutschland noch nicht vollständig verwirklicht. Beispielhaft sind hier insbesondere Menschen mit schweren und schwersten Behinderungen zu nennen.

Die AWO sieht gerade an dieser Stelle Handlungsbedarf. Deutschland ist zur Umsetzung der BRK verpflichtet und muss hierfür notwendige Strategien entwickeln. Es gilt, die Interessen der Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit ihnen durchzusetzen und die umfassende Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen der Gesellschaft zu ermöglichen.

Das Positionspapier soll auch Verpflichtung der AWO sein, sich selbst, ihre Dienste und Einrichtungen im Sinne der BRK weiterzuentwickeln.

Die AWO sieht bei der Umsetzung der BRK Handlungsbedarf insbesondere bei folgenden Artikeln:

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die BRK Frauen mit Behinderungen einen eigenen Artikel widmet. Die BRK erkennt an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind.

Die BRK stärkt die Rechte der Frauen und Mädchen mit Behinderungen und rückt die Tatsache ins Bewusstsein, dass die Wahrnehmung der deutschen Mehrheitsgesellschaft auch in Anbetracht bereits erreichter Verbesserungen noch zu oft von Vorurteilen und Stereotypen gegenüber Frauen und Mädchen mit Behinderungen bestimmt ist. Hierin sehen wir den Beginn von Diskriminierung. Es gibt daher keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit.

Ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels in der Behindertenpolitik und der gesetzlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind Frauen und Mädchen mit Behinderungen bis heute mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt. Dies zeigt sich vor allem in Bezug auf die Bereiche Erwerbstätigkeit, berufliche Bildung, Sexualität, Partnerschaft und Mutterschaft.

Von verschärfter Diskriminierung sind Frauen und Mädchen mit Behinderungen betroffen, die außer den Merkmalen Behinderung und Geschlecht weitere Diskriminierungsmerkmale auf sich vereinen, wie z.B. Migrationshintergrund, Alter, Hautfarbe, Religion oder gleichgeschlechtliche Lebensweise.

Gerade hierauf nehmen die Vertragsstaaten Bezug, wenn sie unter p) in der Präambel der BRK als Ausgangspunkt formulieren: „...besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, ihrer nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind.“

Mit dem Ziel der vollen Verwirklichung der Gleichberechtigung von allen Frauen und Mädchen mit Behinderungen fordert die BRK die Überwindung und Beseitigung dieser mehrfachen Diskriminierung durch „alle (dafür) geeigneten Maßnahmen“. Geschlechtsspezifische Benachteiligung, Ungleichbehandlung und Ausgrenzung müssen daher präzise identifiziert und durch Antidiskriminierungsmaßnahmen und spezifische Fördermaßnahmen zugunsten von Frauen und Mädchen mit Behinderungen aktiv überwunden werden.

Die Genderperspektive ist durchgängig in alle Themenfelder des Nationalen Aktionsplans einzubeziehen und geschlechtsspezifische Forderungen müssen in allen relevanten Handlungsfeldern Berücksichtigung finden.

Schlussfolgerungen:

- Einhaltung des Gleichberechtigungsgrundsatzes bei allen Maßnahmen
- Gesetzliche Verpflichtung von Bund, Ländern und Kommunen zum Gender- und zum Disability Mainstreaming
- Planung öffentlicher Haushalte nach dem Gender-Disability-Budgeting
- Evaluierung von Gesetzen, Politik, Programmen auf benachteiligende Wirkung und benachteiligungsfreie Anwendung
- Verbindliche Dokumentation in Berichten der Bundesregierung und der Länder über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen
- Verankerung geschlechtssensibler Statistiken
- Förderung von Antidiskriminierungsstellen
- Einsatz von Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in den Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe
- Förderung von allen Maßnahmen, die das Empowerment von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zum Ziel haben

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

Mit der Unterzeichnung der BRK wurden die Rechte von Kindern auf eine individuelle Förderung gestärkt. Die Vertragsstaaten werden dazu aufgefordert ihre Förderung und Betreuung von Kindern so zu gestalten, dass alle Kinder unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten gleichberechtigt teilhaben können.

Aufgrund der Länderhoheit im Bildungswesen finden wir in der Bundesrepublik sehr unterschiedliche Bedingungen vor. Die vorhandenen Strukturen in den jeweiligen Bundesländern ermöglichen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht die vollumfängliche Teilhabe von Kindern mit Behinderungen in den einzelnen Bereichen wie Kita, Schule oder Freizeit. So ist es durch die rechtlichen und strukturellen Versorgungsstrukturen noch nicht in allen Bundesländern möglich, ein Kind mit Behinderung/en in die Regelkita zu geben, da die Versorgung mit Kitaplätzen noch nicht ausreichend ist - z.B. vorhandene Plätze U3 in Sachsen-Anhalt 56% Versorgung, im Gegensatz dazu nur 14% in Nordrhein-Westfalen (siehe statistisches Bundesamt – Datenreport 2011)

Auch wenn die Ausgangslage sehr differenziert ist, sollte Deutschland bemüht sein, schnellstmöglich einheitliche Regelungen zu treffen, um Kindern mit Behinderungen die Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Schlussfolgerungen:

- Prüfung der Einschränkung von Menschenrechten und Grundfreiheiten bei Kindern mit Behinderungen
- Sicherung von Beteiligungsrechten für alle Kinder

- Realisierung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, die für die Würde und die freie Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit unentbehrlich sind, unter Einschluss des Rechts auf Erholung und Freizeit
- Sicherung des notwendigen Lebensstandards für alle Kinder einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bildung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen: Bereitstellung der finanziellen Mittel, um Beteiligung sicherzustellen
- Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen in Kinderparlamente und Kinderuniversitäten
- Schaffung von barrierefreien Kitas, Schulen, Freizeiteinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen etc. für alle Kinder mit Behinderungen
- Weiterentwicklung der infrastrukturellen Bedingungen zur Verbesserung der Partizipationsmöglichkeiten für alle Kinder: Schaffung einer Angebotsvielfalt im Sozialraum
- Sicherung notwendiger Förderungen durch ausgebildete Fachkräfte für die individuellen Bedarfe der Kinder mit Behinderungen (Gebärdensprache, Brailleschrift etc.)
- Bereitstellung notwendiger Angebote zur Überwindung bestehender Beeinträchtigungen
- Prüfung des Kindeswohls und Durchsetzung der selbstbestimmten Interessen von Kindern mit Behinderungen
- Sicherung des Wunsch- und Wahlrechts zum Wohl des Kindes unter Beachtung der Angebotsvielfalt
- Überprüfung der Angebote von Freizeitvereinen auf Zugänglichkeit für Kinder mit Behinderungen und Weiterentwicklung bestehender Konzepte zur Beteiligung aller Kinder

Artikel 9 Zugänglichkeit

Alle Bürger/innen in Deutschland haben das Recht, am sozialen und wirtschaftlichen Leben der Gemeinschaft teilzunehmen, in der sie leben. Der barrierefreie Zugang zu Gebäuden, zu allen Transportmöglichkeiten, zu Informationen über Gesetze, Kultur, Literatur, Lokal- und Bundespolitik ist eine wesentliche Grundlage und Voraussetzung für die Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Nur informierte Bürgerinnen und Bürger können die Entscheidungen beeinflussen und kontrollieren, die ihr Leben bestimmen.

In Deutschland ist der Grundsatz der Barrierefreiheit noch ungenügend umgesetzt. Die derzeitigen Strukturen verhindern, dass Menschen mit Behinderungen umfassenden Zugang zu Informationen haben. Damit werden Menschen mit Behinderungen an einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert.

Schlussfolgerungen:

- Sicherstellung baulich barrierefreier Zugänge von öffentlichen Gebäuden, von Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens und für alle sozialen Dienstleistungen
- Sicherstellung von Informationen in Leichter Sprache
- Entwicklung von inklusiven Sozialräumen

- Schaffung barrierefreier Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen
- Gesetzliche Verankerung von Normen für barrierefreies Bauen
- Aufnahme von Barrierefreiheit als Kriterium für Förderprogramme
- Beschilderung in öffentlichen Einrichtungen, in Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens und bei allen sozialen Dienstleistungen in Leichter Sprache und in Brailleschrift
- Zugänglichkeit von öffentlichen Informationsdiensten und Dokumentationen für Menschen mit Behinderungen
- Barrierefreie Gestaltung von Internetangeboten
- Sicherstellung von Barrierefreiheit beim Personenbeförderungsverkehr
- Fortbildungsangebote zum Thema Barrierefreiheit und insbesondere zur Leichten Sprache
- Sicherstellung des Einsatzes von Gebärdendolmetscher/-innen
- Überwindung von Barrieren in der Gesetzgebung
- Verwirklichung des Rechts auf Bildung (Kommunikation usw.)
- Streichung des Mehrkostenvorbehalts im SGB XII
- Umsetzung des „Nutzen-für-alle-Konzepts“ (auch „Universelles Design“ genannt)
- Anpassung der Bundes- und der Landesgleichstellungsgesetze an die BRK
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine altersgerechte und behindertenfreundliche kommunale Infrastruktur (Wohnen, Verkehr, gemeindenahe Versorgung, Prävention etc.)
- Sicherstellung der Beseitigung von Barrieren, die Menschen mit seelischen Behinderungen an der Wahrnehmung ihrer Teilhabemöglichkeiten einschränken oder hindern

Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Mit der BRK bekräftigen die Vertragsstaaten, dass alle Menschen mit Behinderungen wie andere Menschen Träger von Rechten und Pflichten sind. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von Art und Ausmaß ihrer Behinderung Rechts- und Handlungsfähigkeit in allen Lebensbereichen genießen. Menschen mit geistigen, körperlichen und seelischen Behinderungen dürfen nicht der Gefahr einer Manipulation oder eines Missbrauchs ausgesetzt werden. Deshalb stellen die Vertragsstaaten sicher, ihnen Zugang zur Unterstützung zu verschaffen, die sie zur Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen.

In der Umsetzung bedeutet dies eine Abkehr von der Stellvertretung hin zur Selbstbestimmung unter Anwendung von Assistenz.

Auch wenn das deutsche Betreuungsrecht eines der fortschrittlichsten ist, da es den Vorrang des Selbstbestimmungsrechtes betont, kann doch der/die vom Gericht eingesetzte Betreuer/in oder gesetzliche/r Vertreter/in sogar ohne oder gegen den Willen ihrer/seines Betreuten in ihrem/dessen Namen Entscheidungen treffen.

Schlussfolgerungen:

- Sicherung der Autonomie (Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs)

- Ausbau sozialer Hilfen/ Betreuungs- und Beratungsangeboten
- Gesetzliche Festlegung von Assistenzleistung als Teilhabeleistung
- Beförderung von Vorsorgevollmachten
- Herstellung von Barrierefreiheit
- Prüfung der gesetzlichen Regelungen auf Vereinbarkeit mit der BRK (z.B. Bundeswahlgesetz § 13 Ausschluss vom Wahlrecht versus Art. 29 BRK Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, BGB § 104 Geschäftsunfähigkeit, §1903 Einwilligungsvorbehalt versus Art. 12 BRK Gleiche Anerkennung vor dem Recht, BGB § 1905 Sterilisation versus Art. 23 BRK Achtung der Wohnung und der Familie, Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe)

Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Art von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Dabei sind geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen. Die BRK anerkennt des Weiteren in der Präambel, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in besonderer Weise „...sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechte Behandlung oder Ausbeutung gefährdet sind...“ (BRK, Präambel, Absatz q).

Dieser Artikel fordert vielfältige Schutzregelungen zur Verhinderung von Gewalt und Regelungen, wie bei erlittener Gewalt die Genesung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung der Opfer zu fördern ist.

Schlussfolgerungen:

- Erarbeitung von Leitlinien zur Gewaltprävention und Verankerung von Interventionsplänen im Rahmen der Qualitätssicherung der Träger der Behindertenhilfe
- Überarbeitung des Gewaltschutzgesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt (z.B. durch Mitbewohner und Assistenzgeber)
- Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf gleichgeschlechtliche Pflege und Assistenz als Wahlrecht
- Einrichtung von geschlechtsspezifischen Wohngruppen und Wohngemeinschaften, insbesondere für von Gewalt betroffene Frauen und ggf. deren Kindern; Sicherstellung von Assistenzleistungen
- Schaffung von barrierefreien Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen, Frauenzufluchtwohnungen und Frauenhäusern; Finanzierung des behindertengerechten Aus- und Umbaus des bestehenden Schutz-, Beratungs- und Hilfesystems (analog anzuwenden für das männerspezifische Hilfesystem)
- Erstellung barrierefreier Informationen für von Gewalt betroffene Menschen mit Behinderungen unter Beachtung der Bedarfe bei unterschiedlichen Behinderungsformen (z. B. Informationen in Leichter Sprache)
- Schulungen, Ausbildungs- und Fortbildungsangebote zum Thema in Polizei, Justiz, Medizin, Rechtsmedizin, Gutachterstellen, Beraterstellen, Schulen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Krankenhäusern, psychiatrischen Kliniken

etc. Das Thema (sexualisierte) Gewalt gegen Jungen, Mädchen und Frauen mit Behinderungen ist dabei besonders zu berücksichtigen.

- Verbindliche Verankerung der Themen Sexualaufklärung, (sexualisierte) Gewalt und Prävention in den Lehrplänen aller relevanten Bildungsgänge
- Teilnahme von Selbsthilfeverbänden, Trägern der Behindertenhilfe und Einrichtungsträgern von Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Frauen an interdisziplinär besetzten Runden Tischen gegen Gewalt und Missbrauch

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Mit der BRK erkennen alle Vertragsstaaten an, dass alle Menschen mit Behinderungen wie andere Menschen das Recht haben, ihr Leben selbstbestimmt und in die Gemeinschaft einbezogen zu gestalten und zu führen. Um Menschen mit Behinderungen den Genuss dieses Rechtes und ihre Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen sind wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen. Dazu haben die Vertragsstaaten unter anderem zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihren Aufenthaltsort, Lebensart und Lebensform selbstbestimmt entscheiden können, sie Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben und ihnen gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Selbstbestimmung bedeutet, nach freiem Willen über sein Leben entscheiden zu können. Dabei ist der Grad der Selbstbestimmung davon abhängig, in welchem Umfang die Voraussetzungen zur Freiheitsausübung gegeben sind. Das Selbstbestimmungsrecht steht im Spannungsfeld mit dem gesellschaftlichen Schutzanliegen. Hier gilt es, vorrangig für die gemeindenahen Unterstützungsdienste Hilfe zur Orientierung zu geben.

Gesamtgesellschaftlich besteht die Aufgabe, bei der Gestaltung von Sozialräumen die Forderungen des Artikels 19 anzuwenden und die Umsetzung zu kontrollieren. Da der weit überwiegende Teil der Menschen ihre Behinderungen im Laufe des Lebens erwirbt, sollten Aufklärung und Information zu einem Bewusstsein möglicher eigener Betroffenheit führen und den Einsatz für die Gestaltung von Sozialräumen erhöhen.

Schlussfolgerungen:

- Förderung der Bewusstseinsbildung (Aufklärung und Information der Mitglieder der Zivilgesellschaft)
- Befähigung der Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen (Vorhalten qualifizierter und konstanter Beratungsangebote)
- Schulung von Multiplikatoren
- Sicherstellung des Wunsch- und Wahlrechts über den Wohnort und die Wohnform (z.B. Berücksichtigung des Wunschs nach ambulant betreutem Wohnen auch bei Mehrkosten gegenüber stationärem Wohnen)
- Schaffung eines flächendeckenden, bezahlbaren Angebots an Wohnraum
- barrierefreies Bauen (zwingende Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei Planungsvorgängen)
- Sanktionierung bei Nichteinhaltung der Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen mit öffentlicher Förderung

- Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (barrierefreie Fahrzeuge, Haltestellen und Bahnhöfe)
- Sicherstellung notwendiger Infrastrukturen (u.a. Dienstleistungen, Einkaufsmöglichkeiten, kulturelle Angebote, Gesundheitsleistungen) im Sozialraum

Artikel 23 Achtung der Wohnung und Familie

Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, gleichberechtigt sind. Dazu gehört das Recht für Menschen mit Behinderungen, Ehen zu schließen, Zugang zu Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung zu erhalten und Kinder zu bekommen. Behinderung eines oder beider Elternteile ist kein Grund, Kinder von ihren Eltern, entgegen deren Willen, zu trennen. Dies kann nur aufgrund einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung geschehen, wenn diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.

Schlussfolgerungen:

- Streichung von § 1673 Abs. 1 BGB, wonach die elterliche Sorge eines geschäftsunfähigen Elternteils ruht. Die Norm bezieht weder das Wohl des Kindes noch die Erziehungskompetenzen der Eltern ein. Da bereits nach § 1666 BGB der Staat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu treffen hat, ist § 1673 Abs. 1 BGB entbehrlich, weil er Eltern mit so genannter geistiger Behinderung benachteiligt.
- Fortbildung und Aufklärung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beratungsstellen und gemeinsamen Servicestellen nach SGB IX sowie aller Rehaträger zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen
- Sicherstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen über Sexualität, Partnerschaft, Ehe und Familienplanung und ihrer diesbezüglichen Rechte
- Schaffung von differenzierten Wohn- und Unterstützungsangeboten, die es Eltern ermöglichen mit ihren Kindern zu leben und ihre elterliche Verantwortung wahrzunehmen. Hierzu gehören die Elternassistenz zur Ausübung der Kinderpflege und -erziehung sowie die begleitete Elternschaft
- Verankerung von Elternassistenz und begleitete Elternschaft als gesetzliche Teilhabeleistung
- Sicherung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu Leistungen der Hilfen zur Erziehung

Artikel 24 Bildung

Bildung ist ein dauerhafter Prozess und begleitet die Menschen ihr Leben lang. Durch Bildung werden die geistigen, kulturellen und lebenspraktischen Fähigkeiten sowie die personalen und sozialen Kompetenzen erweitert.

Wenn man von diesem Bildungsbegriff ausgeht, setzt Bildung von Anfang an ein. Für Kinder mit Behinderungen ist es darum umso wichtiger, zu lernen, mit ihrer Umwelt in Kontakt zu treten. Sie sollen sich kommunikative Kompetenzen spielerisch aneignen,

Alltagsfertigkeiten einüben und Erfahrungen in und mit ihrer Umwelt sammeln. Dies alles ist wichtig, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Hierfür ist speziell geschultes Personal erforderlich. Geeignetes Spiel- und Lernmaterial muss zur Verfügung stehen. Derzeit verfügen aber nur wenige Kindertageseinrichtungen über diese speziellen Rahmenbedingungen. Kinder mit Behinderungen benötigen aber von Anfang an entsprechende Unterstützung und zusätzliche Förderung. Neben der Schaffung inklusiver Bildungsangebote in Krippen und Kitas muss die interdisziplinäre Frühförderung bedarfsgerecht ausgebaut werden. Jede Kindertageseinrichtung sollte Angebote für Kinder mit Behinderungen schaffen, damit sie gemeinschaftlich mit Kindern aus ihrem sozialen Umfeld die Einrichtungen besuchen und sich somit soziale Beziehungen bilden.

Bisher ist Bildung sehr stark dadurch geprägt, dass Menschen Bildungseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie nach ihren Fähigkeiten und nach den Anforderungen der Gesellschaft gefördert werden. So gibt es derzeit in der deutschen Schullandschaft verschiedene Schultypen. Darunter gibt es Förderschulen, in denen Kinder mit Behinderungen gesondert unterrichtet werden. Diese Schulen verfügen über gute Ausstattungen und Fördermöglichkeiten und haben neben Lehrkräften meist pädagogische Helfer/innen pro Klasse.

Eltern und ihre Kinder sollten die Möglichkeit haben, die Schule nach ihrer Ausrichtung/Konzept wählen zu dürfen. Neben den Bildungsangeboten sind auch die notwendigen Unterstützungsangebote (z.B. Assistenz, Beförderung) sicherzustellen. Zukünftige Schulreformen müssen Lösungen für inklusive Bildung durchsetzen. Stadtteil- bzw. quartiersbezogene Konzepte anderer Schulbildung sollten von den Städten bzw. Kommunen gefördert werden.

Die Bildungschancen auch nach der Schule, wie zum Beispiel berufliche Chancen, Studien etc. sind derzeit bei weitem nicht ausreichend. Hier fehlen flexible Lösungen, den behinderungsbedingten Anforderungen Rechnung zu tragen. Die Ausbildungen sollten sich mehr am Arbeitsmarkt orientieren. Die Förderung der Bildung (z.B. Bafög) sollte ausgeweitet werden.

Schlussfolgerungen:

- Ausbau der frühkindlichen Bildung und Erziehung für alle Kinder (insbesondere für 0 bis 3jährige), Sicherstellung von Angeboten der Frühförderung
- Schaffung von Standards (z.B. bei Raumgrößen, Personalschlüssel, Betreuungszeiten), die an den Bedarfen orientiert sind - Erstellung eines Rahmenkataloges für alle Bundesländer
- Weiterentwicklung der allgemeinen Schulen und Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen zur inklusiven Beschulung von Kindern mit Behinderungen
- Erweiterung der allgemeinen Lehrer/innenausbildung um Basisqualifikationen der sonderpädagogischen Förderung in der Schule
- Studienbedingungen, die Rücksicht auf die Besonderheiten von Menschen mit Behinderungen nehmen – z.B. flexible Rahmenbedingungen, damit auch Menschen mit seelischen Behinderungen und deren dynamischen Verläufen die Chance auf eine Hochschul-bzw. Fachhochschulbildung haben
- Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Bildungseinrichtungen
- Beschäftigung und Ausbildung von Lehrkräften mit Ausbildungen in Gebärdensprache und in Brailleschrift

- Auflösung der segregierenden Förderschulen und deren Weiterentwicklung zu kommunalen Kompetenzzentren, die einerseits allgemeine Schulen bei inklusiver Beschulung beraten und pro aktiv unterstützen und die sich andererseits selbst öffnen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung

Artikel 25 Gesundheit

Das schon im UN Sozialpakt festgeschriebene Recht auf Gesundheit als Menschenrecht wird in der BRK bekräftigt und als Maßstab für die Weiterentwicklung des Gesundheitswesens verankert.

In Deutschland hat die Gesundheitsversorgung ein hohes Niveau erreicht und steht allen Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung offen. Dennoch ist das System der Regelversorgung gekennzeichnet durch Zugangsbarrieren baulicher, kommunikativer und einstellungsbedingter Art sowie durch unge löste Probleme hinsichtlich bedarfsgerechter Versorgungsleistungen in unterschiedlichen Bereichen, z.B. bestehende Defizite bei der individuell bedarfsgerechten Hilfsmittelversorgung; fehlende Assistenzleistungen im Krankenhaus für Menschen mit Behinderungen; fehlende fachärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Versorgungsleistungen; mangelhafte Patientenversorgung besonders im ländlichen Raum; unzureichende Hilfsmittelversorgung.

Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind keine homogene Patientengruppe. Sie haben je nach Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung und verschiedenster Kontextfaktoren unterschiedliche Bedarfslagen, die nicht adäquat im Regelversorgungssystem durch entsprechende Leistungen gedeckt werden können. Die individuell bedarfsgerechte und verlässliche gesundheitliche Versorgung ist jedoch gerade auch im Hinblick auf die Möglichkeiten zur selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die persönliche Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen von entscheidender Bedeutung.

Damit Menschen mit Behinderungen vollumfänglich am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können, muss ihnen daher entsprechend der BRK uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungen des Gesundheitswesens gewährleistet werden.

Entsprechend Artikel 25 der BRK muss die Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen nicht nur Leistungen von gleicher Qualität, Bandbreite und auf demselben Standard wie für andere Menschen anbieten, sondern auch den Zugang zu den Gesundheitsleistungen gewährleisten, die von Menschen speziell wegen ihrer individuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen benötigt werden.

Die im § 2 a SGB V bestehende Regelung „Den besonderen Belangen chronisch kranker und behinderter Menschen ist Rechnung zu tragen.“ wird in der Praxis unzureichend umgesetzt.

Schlussfolgerungen:

- Entwicklung eines inklusiven Gesundheitssystems
- Gewährleistung eines selbstbestimmten, unabhängigen Lebens von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen durch inklusive Gesundheits- und Sozialpolitik

- Umsetzung von Disability Mainstreaming im Gesundheitswesen. Das politische und gesellschaftliche Handeln wird daran gemessen, in welcher Weise es zur Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beiträgt oder sie verhindert. Die bestehenden Strukturen des Gesundheitswesens werden so weiterentwickelt, dass die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen stets mitgedacht und einbezogen werden
- Überprüfung der Gesundheitsgesetzgebung auf die Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- Verpflichtung zur Barrierefreiheit für Leistungen der Gesundheitsversorgung einschließlich der Rehabilitation im SGB V
- Konkretisierung und verbindliche Umsetzung von § 2a SGB V ("den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen ist Rechnung zu tragen") z.B. durch die Entwicklung von Richtlinien durch den Gemeinsamen Bundesausschuss
- Vergütung des behinderungsbedingten Mehraufwands bei der Behandlung von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen im bestehenden Abrechnungssystem (DRG; EBM)
- Befreiung von Zuzahlungen bei Leistungen nach SGB V (Arznei, Heilmittel, Hilfsmittel, Fahrtkosten etc.) für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die ALG II, Grundsicherung oder Sozialhilfe beziehen
- Förderung der Bewusstseinsbildung in den Gesundheitsberufen durch Fortbildung zu Fragen der Ethik, Menschenrechte, Würde, Autonomie und zu den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen
- Einbeziehung spezifischer Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in die Curricula bei Studium und Lehre bei Ärzten und Pflegepersonal
- Sicherstellung der Finanzierung von Assistenzleistungen für alle Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus
- Lokale Gestaltung von inklusiven Sozialräumen, Vorhalten und Erbringen von gemeindenahen Gesundheitsleistungen.
- Ausbau der Früherkennung und Frühförderung für Kinder im Vorschulalter
- Gewährleistung von Vorsorge- und Früherkennungsangeboten
- Gewährleistung von Maßnahmen der primären, sekundären und tertiären Prävention
- Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf gleichgeschlechtliche Pflege
- Sicherstellung des Zugangs zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten
- Einbeziehung spezifischer Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in die Curricula der Gesundheitsberufe

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Die UN-Konvention fordert die Verwirklichung eines offenen und für Menschen mit Behinderungen in gleichberechtigter Weise frei zugänglichen Arbeitsmarktes. Um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, müssen diese wählen können, wie und wo sie leben und arbeiten. Die Teilhabe richtet sich dabei nach dem individuellen Bedarf und den persönlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung. Dabei müssen insbesondere auch Möglichkeiten geschaffen werden, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, ebenfalls auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten zu können. Ein rein einseitiger Fokus auf den sogenannten ersten Arbeitsmarkt verstellt allerdings den Blick darauf,

dass es infolge der Heterogenität dieses Personenkreises einer ganzen Reihe unterschiedlich ausdifferenzierter Arbeitsformen bedarf, um Menschen mit Behinderungen das ihrer individuellen Situation angepasste Arbeitsangebot anbieten zu können. Das Spektrum muss dabei von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen bis hin zu tagesstrukturierenden Beschäftigungsmöglichkeiten reichen. Da davon auszugehen ist, dass die Entwicklung hin zu einem inklusiven/ integrativen Arbeits- und Beschäftigungssystem nur in einem längerfristigen, sich nicht von allein entwickelnden Prozess zu schaffen ist, müssen gezielte staatliche Steuerungen erfolgen.

Unverzichtbare Grundlage für eine gelingende gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen System beruflicher Bildung und am Arbeitsmarkt ist ein inklusives/ integratives Bildungssystem, das funktionierende Übergänge von der Schule in Ausbildung und in den Beruf ermöglicht.

Um das Ziel, mehr Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, erreichen zu können, muss die finanzielle und praktische Unterstützung in Frage kommender Arbeitgeber/innen nachhaltig verbessert werden. Die Beschäftigung im privaten Sektor ist durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern. Hierzu gehört insbesondere eine finanzielle Förderung von Arbeitgebern etwa in der Form eines „Budget für Arbeit“. Zudem ist gerade in diesem Bereich eine umfassende Aufklärung notwendig.

Eine besondere Bedeutung bei der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kommt Integrationsbetrieben zu. Sie sollen als innovative Bereiche innerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Brücke für Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bilden. Auch Übergänge aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt werden durch Integrationsunternehmen erleichtert. Integrationsunternehmen sind damit ein wichtiger Schritt hin zu einem inklusiven/ integrativen Arbeitsmarkt.

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen runden das Arbeitsangebot für Menschen mit Behinderung dauerhaft und nachhaltig ab, da derzeit nicht davon auszugehen ist, dass die Aufnahme aller Werkstattbeschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit gelingen kann. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden sich in einem veränderten System inklusiver/ integrativer beruflicher Bildung zu Kompetenzzentren für angepasste Arbeit weiterentwickeln müssen und sich vor allem speziellen Förder- und Beschäftigungsaufgaben für Menschen mit schweren Behinderungen zuwenden, ohne dabei mögliche Übergänge in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes zu vernachlässigen. Gleichzeitig müssen sie weiterhin eine möglichst vielfältige und attraktive Palette von Arbeits- und Beschäftigungsangeboten entwickeln und vorhalten. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen müssen ihre Angebote weiterentwickeln, um auch zukünftig ein wichtiges Angebot zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu bleiben.

Schlussfolgerungen:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit und potenzieller Arbeitgeber/innen für die Beschäftigung von Menschen mit schweren Behinderungen, Aufzeigen von Win-win-Szenarien, Herausstellen betrieblicher Lösungen (best practice)
- Ausbau der Berufsfindung und -vorbereitung bereits in der Schule, insbesondere in den Förderschulen mit dem Ziel der Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt
- Ausweitung der Möglichkeiten von Praktika und Arbeitserprobung – qualitativ und quantitativ
- Begleitung des Übergangs von der allgemeinbildenden Schule in den Beruf durch spezielles Fachpersonal
- Erweiterung der Verknüpfung von betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildung für Menschen mit Behinderungen
- Erweiterung der Möglichkeiten von formaler Qualifizierung für Menschen mit Behinderungen, etwa durch das Anbieten von Ausbildungsmodulen und deren Zertifizierung durch HWK/ IHK usw.. Dies muss auch für Menschen möglich sein, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und nur geringe Leistungspotentiale haben
- Breite Kommunikation der Möglichkeiten der Arbeitsassistenz und der persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderungen und Kombination mit anderen Maßnahmen
- Ausbau und intensiverer Einsatz des Instruments der „Unterstützten Beschäftigung“
- Ausbau der finanziellen Unterstützung potentieller Arbeitgeber
- Ausbau der Beratungskapazitäten für Menschen mit Behinderungen
- Ausbau des betrieblichen Eingliederungsmanagements und der betrieblichen Gesundheitsförderung, Entwicklung von Handlungsanleitungen und Schaffung von Unterstützungsstrukturen
- Ausbau der Förderung des Übergangs von der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Zielgerichtete Weiterentwicklung der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen als wichtiges Teilhabeinstrument
- Entkopplung der Teilhabeleistungen gemäß §§ 39 ff. SGB IX von der Institution „Werkstatt für behinderte Menschen“
- Verstärkte Förderung von Integrationsbetrieben
- Regelmäßige Durchführung von „Arbeitsmarktgesprächen“ (Konferenzen/Kampagnen) mit wechselnden Ansprechpartnern (Arbeitgeber, Berufsverbände, Gewerkschaften, Kommunen, Gewerbeverbände, Kammern, Arbeitgeberverbände, Arbeitnehmervereinigungen, Betriebsräte und Personalaräte, Schwerbehindertenvertretungen, Arbeitsverwaltungen, Fachdienste, Integrationsämter)
- Anhebung der Höhe der Ausgleichsabgabe mit dem Ziel diese zusätzlichen Mittel für die Schaffung zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen einzusetzen
- Rücknahme der Ausschreibungspflicht für Integrationsfachdienste